benf. Nr. 141. b. Bl. S. 1105.), über, bei welchem bas De-

Bevor die Deputation ihre Unsichten über ben hauptfach= lichsten Inhalt dieses g. entwickelt, erlaubt sie sich, den die kunf= tige Redaction des Gesetzes betreffenden Bunsch auszusprechen, daß, damit der 3. g., feiner Ueberschrift gemaß, lediglich die ge= fehlich fanctionirten Uusnahmen von der Berbindlichkeit, an der fraglichen Unftalt Theil zu nehmen, enthalte, der Gingang Def= felben, wie er im Gefegentwurfe gefaßt ift, jedoch mit der in der 2. Kammer beschloffenen Beranderung, daß anstatt des Wortes "Cocietat" das bezeichnendere Wort " Unftalt" gefett und Die Worte ,, in der Regel" gang weggelaffen werden mochten, lieber noch mit dem 2. S. in Berbindung gefest, ber 3. S. felbft aber fo= fort mit den Worten "Ausgeschloffen bleiben" beginnen moge. — In ber Sauptfache konnte fich bie Deputation nicht mit dem Befchluß ber 2. Rammer einverfteben, nach welchem unter ben fammtlichen sub No. 1. et 2. aufgeführten Immobilien, lediglich den wirklichen Residenzschloffern eine Ausnahme von der Berfi= cherungsverbindlichkeit zu Theil werden folle. - Die sub No. 2. beabsichtigte Ausnahme ber jum fonigl. Saus = Fideicommiß ober jum Privateigenthum bes Ronigs jest ober kunftig gehörigen Gebaude schien ihr allerdings eines hinreichenden Grundes zu ent= behren und es vielmehr ein unabweisliches Erforderniß der Confequenz zu fein, daß auch diefe obgedachten Gebaude in der Landes= anftalt mit begriffen wurden; allein die Bestimmung, daß die sub pct. 1. benannten Gebäude, in fo fern nur nicht ein oder das andere derfelben fchon zeither in dem Berbande des Brandverfi= cherungsinftituts begriffen gewesen ift, hinführe von felbigen aus= genommen werden follten, schien ihr aus folgenden Grunden wunschenswerth und zwedmaßig: Salt man ben Gefichtspunct feft, daß bas Brandverficherungeinstitut zugleich eine Unterftug= zungeanstalt fein und bes Landes Wohl mit bezweden foll, fo folgt hieraus allerdings die Berbindlichkeit und das Recht aller Hausbesiter, an dem Institute Theil zu nehmen. Berhaltnig, in dem fich die Befiger von Privatgebauden oder auch gange Gefellschaften und Communen als Befiger von Ge= bauben dem Staat gegenüber befinden, Scheint doch ein gang an= deres zu fein, als dasjenige, in welches der Staat felbst als Gigenthumer von Gebauben zu ber Unftalt tritt. Bon einer in aus= landischen Inftituten zu bewirkenden Uffecuranz, von dem Dicht= wiederaufbau nach erlittenem Brandunglude, mithin von Caducitaten und badurch herbeigeführter Dbbachlofigkeit, oder gar von Berarmung der Befiger und Inwohner, fann bier in diefem lettern Falle gar nicht die Rebe fein. Die Koften, welche ber Wiederaufbau durch ben Brand eingeafcherter Staatsgebaude er= forbert, find in jedem Fall burch ben Beftand ber Staatstaffen gebeckt. - Muffen fonach bie Roften bes Bieberaufbaues ber Staatsgebaude nach erlittenem Brandschaden in allen Fallen von ben Ctaatsangehorigen bestritten werben, fo fragt es fich nur: ob diefe Laft burch Bugiehung ber Staatsgebaube jum Berficherungeinstitut vielleicht gleichmäßiger unter alle Claffen der Staatsburger vertheilt murbe? Go fehr auch biefer Gefichtspunct bei ben Discuffio= nen in ber 2. Rammer über diefen Gegenstand vorzugsweife ins Huge gefaßt worden ift, fo glaubt doch die Deputation, die Frage felbft verneinen zu muffen. Bon Seiten bes Berrn Staate: minifters von Lindenau ift ber Berth fammtlicher Staatsgebaude auf ohngefahr 10 Millionen Thaler angegeben worden, (f. Mr. 141. b. Bl. G. 1106.) und wollte man auch ben jahrlichen Beitrag nur ju 10 gr. annehmen, fo murbe biefer ben Staatstaffen boch immer eine jahrliche Musgabe von 41,666 Thir. 16 gr. verurfachen, welche Summe fich nur um ein unbebeutenbes vermin= bern fonnte, wenn man annehmen wollte, bag fich unter ben gu

1 gebauben annoch die im 3. g. bes Gefegentwurfs sub pct. 2. ermahnten, jum fonigl. Sausfideicommiß oder jum Privateigen: thum des Ronigs gehörigen Gebaude befanden, ba beren nur in fehr geringer Ungahl vorhanden find. - Dun mußte aber biefer jahrliche Mehrbedarf fur's Budget von ohngefahr 41,666 Thir., Da die indirecten Steuern nicht erhoht werden tonnen, lediglich burch eine Erhöhung der directen Steuern, burch welche vorzuge: weise der Grundbesig betroffen wird, herbeigeschafft werben, und eben hierdurch murde ein Difverhaltniß zwischen ben verschiedes nen Claffen der Grundbefiger felbft entfteben, da ohnstreitig die Landbewohner wegen bes großern Befiges von folchen Grund: ftuden, die gar nicht zur Affecuranzanftalt gezogen werden ton: nen, im Berhaltniß mehr zu obiger Summe beitragen mußten, als die ftadtischen Grundstuckbefiger. Gine gleichmäßigere Bertheilung wird bagegen grade bann Plat ergreifen, wenn man, was die Staatsgebaude betrifft, nur im Fall des wirklichen Bebarfs, alfo nach einem fattgehabten Brande, Die Reparaturober Neubau'stoften aus ber Staatstaffe entnimmt, beren Fonds gunach ft burch den Ertrag der indirecten und nur fubfidiarifch burch ben der directen Steuern gebildet werden. Collte fich in Bufunft ein fo bedeutender Ertrag an indirecten Steuern erges ben, daß dadurch eine Minderung der directen Steuern moglich mare, fo murbe zwar von einem folchen Erlaffe zuvorderft wieder Die jahrliche Beitragssumme, . welche nach obigem zu ohngefahr 41,666 Thir. angegeben ift, in Abzug zu bringen fein, und man fonnte glauben, daß auf diesem Wege die Mitleidenheit allgemeis ner und unter alle Staatsburger vertheilt werde, allein nicht die gesammten Steuerpflichtigen, fondern immer nur wieder die Grundbefiger wurden die Berminderung diefes Erlaffes ju em= pfinden haben, da ja biefer Erlaß eben die Grundsteuern treffen foll. — Endlich verdienen wohl auch die großen Schwierigkeiten Berudfichtigung, welche mit einer Werthsermittelung ber fraglichen Staatsgebaude verbunden fein murben, und man fonnte fich nicht verhehlen, daß durch die an und fur fich febr zwedmas Big erscheinende Bestimmung des 4. g. bes Gefegentwurfs, nach welchem ein Uffecurant bei Berficherung feines Gebaudes gwis fchen ber Salfte bis ju & bes Werthe des Gebaudes fich frei bewegen fann, bem Staatsministerio bei Berficherung ber bier fraglichen Staatsgebaube, ein fur die Erforderniffe des Budgets fehr einflugreicher und feinesweges munschenswerther Spielraum gelaffen werden wurde. Durfte fich nun aus allen diefen Umftanden ergeben:

a) daß durch Ausscheidung der Staatsgebaude aus dem Nersicherungsverband Niemand zum Nachtheil des Andern ersleichtert wird, da die Verbindlichkeit, die diesen Gebäuden widersfahrenden Brandschäden wieder herzustellen, in jedem Falle dem Staate obliegt; b) daß diese Obliegenheit gleichmäßiger unter alle Staatsbürger vertheilt wird, wenn man die erforderlichen Wiederherstellungskosten bei eintretenden Fällen aus der Staatsfasse entnimmt; c) daß durch regelmäßige Entrichtung jährlicher Assechanzbeiträge für die Staatsgebäude die Regiekosten in tantum bei der Versicherungsanstalt vermehrt und das Nechnungswerk verweitläustigt werden muß; — so glaubt die Deputation, der hohen Kammer die Beibehaltung der im ersten und beziehendslich im zweiten Saß des 3. §. des Gesehentwurfs ausgesprochenen Bestimmung anempsehlen zu müssen.

ad pct. 3. bes 3. S.

auf ohngefahr 10 Millionen Thaler angegeben worden, (f. Nr. 141. d. Bl. S. 1106.) und wollte man auch den jahrlichen Beistrag nur zu 10 gr. annehmen, so wurde dieser den Staatskassen doch immer eine jahrliche Ausgabe von 41,666 Thir. 16 gr. versursachen, welche Summe sich nur um ein unbedeutendes verminstern schunke, wenn man annehmen wollte, daß sich unter den zu den obengedachten Werth zu 10 Millionen veranschlagten Staatssen kenn hat obengedachten Werth zu 10 Millionen veranschlagten Staatssen kenn schulen gestellt ausgeschlossen die Pulvermühlen von der Brandversiches rungsanstalt ausgeschlossen blieben, durfte allerdings auch für die Uusschließung der im Gesehentwurf aufgesührten Gebäude und Sütten sprechen, und da mit selbigen die Blech " Zain und Sütten sprechen, und da mit selbigen die Blech " Zain und Schnlichen Hillichen Hillichen Hillichen Hillichen Hillichen Hillichen Keiten, sebenfalls in ganz gleichem Verhältnisse stehen.